

Gemeinde Grasberg
Landkreis Osterholz



Gemeinde Lilienthal
Landkreis Osterholz



Wahlbekanntmachung

zu den Wahlen in den Gemeinden Grasberg und Lilienthal am 13.09.2026 der Landrätin bzw. des Landrats, Wahl des Kreistages und Wahl des Rates

Grundlage für diese Wahlbekanntmachung sind die §§ 41, 59 und 12 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO).

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Die Gemeinde Grasberg ist in 12 und die Gemeinde Lilienthal in 17 Wahlbezirke aufgeteilt.

In der Wahlbenachrichtigung, die jeder wahlberechtigten Person bis spätestens 23.08.2026 zugestellt worden ist, sind der maßgebende Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben.

Für die Wahl der Abgeordneten (Wahl des Kreistages und des Rates) werden außerdem folgende Hinweise gegeben:

1. die Stimmzettel werden amtlich erstellt und im Wahlraum bereitgehalten,
2. diese Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge
3. jede wählende Person kann für jede Wahl **bis zu drei Stimmen** vergeben und diese verteilen auf
 - a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
 - b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
 - c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
 - d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
 - e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge,
4. die Stimmen sind in der Weise abzugeben, dass durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich ist, wem die Stimmen gelten sollen,
5. die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen,
6. die wählende Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimmen nur in dem für sie zuständigen Wahlraum abgeben,
7. die wählende Person, die einen Wahlschein besitzt, kann an der Wahl nur durch Briefwahl,
8. die Briefwahl kann in folgender Weise ausgeübt werden:

- jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben und eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig,
 - eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig ist oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht,
 - eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat,
9. die Wahl ist öffentlich und jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist und
 10. nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Auch der Versuch strafbar ist.

Stimmzettel mit mehr als drei Stimmen sind grundsätzlich ungültig.

Für die Direktwahl (Wahl der Landrätin bzw. des Landrates) gelten die o.g. Nummern 1,4 bis 6 und 8 bis 10 entsprechend. Darüber hinaus werden folgende Hinweise gegeben:

1. Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge,
2. jede wählende Person hat **eine Stimme**,
3. die Stimme ist in der Weise abzugeben, dass durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich ist, wem die Stimme gelten soll,
4. die wählende Person, die einen Wahlschein besitzt, kann an der Wahl nur durch Briefwahl teilnehmen (eine Wahl im Wahllokal ist damit nicht möglich),
5. die Möglichkeit einer Stichwahl besteht grundsätzlich und findet dann am 27. September 2026 statt.

Für eine etwaige Stichwahl gelten die o.g. Punkte entsprechend. Es erfolgt unverzüglich eine weitere Bekanntmachung nach Feststellung des Wahlergebnisses der Hauptwahl. Vorab weise ich darauf hin, dass

- Wahlberechtigte, die für die erste Wahl eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, für die Stichwahl keine neue Wahlbenachrichtigung erhalten,
- nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, die nach § 19 Abs. 2 NKWG für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben und Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, von Amts wegen in das Wählerverzeichnis nachgetragen werden und
- nach § 19 NKWG Wahlscheine beantragt werden können, wenn der Antrag nicht bereits mit dem Wahlscheinantrag für die erste Wahl gestellt worden ist.

Die Briefwahl wird nach folgenden Vorschriften ausgeübt:

1. Die Wählerin/Der Wähler kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre/seine Stimmzettel
2. Sie/Er legt die gekennzeichneten Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.

3. Sie/Er unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.
4. Sie/Er legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie/Er verschließt den Wahlbriefumschlag.
6. Sie/Er übersendet den Wahlbrief durch die Post an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Gemeindewahlleitung oder gibt den Wahlbrief in der Dienststelle der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeindewahlleitung ab. Nach Eingang des Wahlbriefes bei der zuständigen Gemeindewahlleitung darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Bei verbundenen Wahlen benutzt die Wählerin/der Wähler für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag. Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr bei der zuständigen Gemeindewahlleitung eingehen.

Für die Kommunalwahlen im Wahlgebiet der Gemeinde Grasberg und im Wahlgebiet der Gemeinde Lilienthal habe ich gemäß § 59 Absatz 3 der Niedersächsischen

Kommunalwahlordnung (NKWO) eine **gesonderte Feststellung des Briefwahlergebnisses** angeordnet und hierfür in Grasberg drei und in Lilienthal sechs besondere Wahlvorstände (Briefwahlvorstände) gemäß § 12 Absatz 1 NKWO gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten jeweils am Sonntag, 13. September 2026, um 15.00 Uhr zusammen. **Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses ist ebenfalls öffentlich.** Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

In Grasberg sind folgende Räume vorgesehen:

Der Briefwahlvorstand 1 trifft sich im Besprechungsraum Obergeschoss und der Briefwahlvorstand 2 im Personalraum Erdgeschoss, im Rathaus der Gemeinde Grasberg, Speckmannstraße 30, 28879 Grasberg. Der Briefwahlvorstand 3 trifft sich im alten Feuerwehrhaus, Wiesendamm 3, 28879 Grasberg.

In Lilienthal sind folgende Räume vorgesehen:

Alle Briefwahlvorstände treffen sich im Murkens Hof, Klosterstraße 25, 28865 Lilienthal. Der Briefwahlvorstand I im Raum St. Jürgen, Briefwahl II im Raum Worphausen, Briefwahl III im Raum Seebergen, Briefwahl IV im Raum Heidberg, Briefwahl V in der Galerie und Briefwahl VI im Schroeter Saal.

Grasberg, 02.09.2026
Der Bürgermeister
In Vertretung



(Bischof)

Lilienthal, 02.09.2026
Der Bürgermeister
In Vertretung



(Weinert)